

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

50 (10.6.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

No. 50.

Karlsruhe 10. Juni.

Dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 27. Mai 1831.

Nachdem der erste Sekretär Grimm die neuen Eingaben bekannt gemacht, v. Rotteck und Schaaff einige Petitionen vorgelegt, und sämtliche 10 Petitionen der Petitions-Kommission zugewiesen waren, erstattet der Abg. v. Rotteck den schon mitgetheilten Bericht über den Gesetzes-Entwurf wegen Wiederherstellung der Verfassung (S. Ldtgsbl. No. 39.)

Der Abg. v. Ffstein legt hierauf eine Eingabe des Pfarrers Spieß zu Strümpfelbronn vor, worin derselbe den Antrag stellt, die Jugend künftig in den Rechten und Pflichten der Badischen Bürger zu unterrichten, und die Verfassungsurkunde jährlich einmal auf allen Rathhäusern öffentlich vorlesen zu lassen.

Der Tagesordnung gemäß werden nun Berichte der Petitions-Kommission erstattet. Der Abg. Blankenhorn berichtet über die Bitte der Gemeinde Reichenau um Aufhebung des Weinmonopols von Seiten der Großherzogl. Domänen-Verwaltung. — Durch die Versteigerung der Zehnt- und anderer herrschaftlichen Weine werden die Weinpreise herabgedrückt, und hieraus entsteht für die Weinproduzenten allerdings Nachtheil. So lange der Staat aber Zehntweine bezieht, muß er sie auch verkaufen. Minder drückend würde es seyn, wenn der Verkauf herrschaftlicher Weine, im Herbst und in kleinen Quantitäten, aufhörte. Diesen Wunsch im Protokolle niederzulegen, ist der Antrag der Kommission.

Die Abgeord. Magg, Blankenhorn, Welker, Knapp, v. Tscheppe, Winter v. H., Posselt, Regenauer, Martin, Kettig v. L., v. Rotteck, Schinzinger, Bader, Embdt, Seltz am, Fecht und Buhl nahmen an der Diskussion über diese Peti-

tion Theil. Welker stellt dabei vorzüglich die Bitte, daß das Finanzministerium und die demselben untergebenen Stellen möglichste Humanität beobachten möchten, „aus Grundsätzen der Menschlichkeit und der höhern Politik, die doch gewiß fordere, eine bedeutende Klasse von Bürgern möglichst zufrieden zu machen.“ Er wünscht wiederholt, daß die Finanzverwaltung Milde und Schonung übe, und zwar mehr, als es bisher geschehen.

Der Reg. Kom., Staatsrath Winter wendet gegen diese Forderungen ein, daß die Regierung die Einkünfte des Staates nur zu verwalten habe, daß sie nicht Eigenthümerin sey. Was die Kammer bewilligen, müsse auch erhoben werden; nur das Gesetz könne bestimmen, in welchem Falle eine Ausnahme gemacht werden dürfe. Die Regierung habe nicht nur die Pflicht, Rechnung zu stellen, sondern auch dasjenige zu erheben, was ihr anvertraut sey.

Die Kammer beschließt; diese Petition dem Staatsministerium mit dem Ersuchen zu übergeben, daß kein herrschaftlicher Zehntwein vor dem Ablass und nicht im Kleinen verkauft werden möchte; eine Abschrift aber soll derselben Kommission übergeben werden, welche die Motion des Abg. v. Rotteck auf Abschaffung des Zehnten zu beraten hat.

Hierauf berichtet der Abg. Bader über die Bitte des Melkenbürger Landschaftskasse-Verbandes um Belassung der gegenwärtigen Schuldentilgungskasse in ihrem wirklichen Verbande. — Die Schulden des Verbandes sollen nach einem Beschlusse des Ministerium v. J. 1828 auf die Gemeinden repartirt und Gemeindefschulden werden. Wenn dieser Gemeinden haben aber gar kein Gemeindevermögen, und es verwahren sich sowohl die Gläubiger als auch die Gemeinden selbst dagegen. Der Schuldenstand beträgt 163,234 fl. 24 kr., das Aktivvermögen in Kapital

und Ausständen von 72,430 fl. 28 kr. — Seit 8 Jahren wurden 22,932 fl. 39 kr. abbezahlt, und die jährl. Verwaltungskosten betragen nur 250 fl. Durch die Auflösung würde an den Verwaltungskosten nichts erspart, da sie bei den einzelnen Gemeinden gewiß zusammen eben so viel betragen würden.

Die Kommission trägt darauf an, diese Bitte dem Staatsministerium zu empfehlen.

Die Kammer tritt diesem Antrage nach einer langen Diskussion bei, an welcher die Abg. Bock, Magg, Bader, Kettig v. K., v. Tscheppe, Gerbel und Merk Antheil nahmen. Bock erinnert dabei, daß die Landschaft von Heiligenberg, Meersburg und Ueberlingen in der nämlichen Lage sey. Der Reg. Kommissär, Staatsr. Winter erwähnt, es sey bei dem Fortbestehen dieser Kasse für die Regierung unangenehm, daß sie immer eine Steuer ausschreiben müsse, was in dem Falle wegfiel, wenn jeder Gemeinde ihr Antheil an der Schuld zugeschrieben wäre; doch habe er nichts gegen die Uebergabe an das Staatsministerium einzuwenden.

Der Abg. Bader erstattet ferner Bericht über die Petition der Gemeinde Weizen im Seekreise wegen verzögertem Kirchenbau. — Da diese Angelegenheit bereits von der Gemeinde dem Staatsministerium zur Entscheidung vorliegt, so trägt die Kommission darauf an, nur im Protokolle den Wunsch auszusprechen, daß diese Entscheidung beschleunigt werden möge. Wegen der Nebenbeschwerde, daß das Amt Stühlingen mehrere zur Legalisirung vorgelegte Aktenstücke zurückbehalten habe, schlägt die Kommission den Uebergang der Tagesordnung vor.

An der Diskussion nimmt außer dem Reg. Kommissär, Staatsr. Winter, der Abg. Kettig v. K., Bader, Merk u. Duttlinger Antheil. Die Kammer beschließt, die Petition, um der beiden in derselben berührten Punkte willen, dem Staatsministerium zu übergeben.

Zuletzt berichtet der Abg. Bader noch über die Beschwerde der Nagelschmiedswittwe El. Kist in Stein, gegen das Amt und Amtsbreviariat Bretten wegen verweigerter oder verzögerter Justiz. — Eine Justizverweigerung oder Verzögerung ist nach dem Ermessen der Kommission nicht nachgewiesen, doch trägt sie darauf an die der Petition beigelegte Vorstellung an S. K. H. den Großherzog dem h. Staatsministerium mitzutheilen, um erheben zu lassen, ob die Einsprachen der Wittwe Kist

gegen die vorliegende Curaterechnung erörtert und erledigt seyen, und darnach das weiter Geeignete zu verfügen. Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Vor dem Schlusse der Sitzung beschwert sich der Abg. v. Ffstein noch über den langsamen Gang des Druckes der Protokolle. Die Kammer gibt ihm und den Abgeord. Duttlinger und Winter v. H. den Auftrag, alle geeignete Mittel anzuwenden, die Verlagsbehandlung zu der Beschleunigung dieses Geschäftes zu nöthigen.

Ein und dreißigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer,  
Karlsruhe, den 31. Mai 1831.

Nachdem Sekretär Grimm und die Abg. Seramin, Bezel jun., v. Tscheppe, Lauer, Gläß, Fecht und Rindeschmender zusammen 31 Petitionen angezeigt haben, die der Petitions-Kommission überwiesen werden, macht der Präsident eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe der Adresse der zweiten Kammer um Aufhebung des persönlichen Postporto-freithums nicht beigetreten ist.

Mehrere Mitglieder wollten hierbei die Bestimmungen der Verfassung geltend gemacht wissen, wornach bei Finanzgesetzen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen; allein auf die Erwiederung anderer, daß jene Bestimmungen nur von wirklichen Gesetzen zu verstehen seyen, daß es sich hier aber nur um eine Adresse handle, wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung ruft den Abg. Gerbel auf, im Namens der Minorität der Petitions-Kommission Bericht zu erstatten über die Bitte der Vorstände der Israelitischen Gemeinden des Bezirksamtes Ettenheim um Erleichterung ihrer Lage und völlige Gleichstellung in den staatsbürgerlichen Rechten mit den Christen. (Da dieser Bericht mit dem der Majorität in der 32. Sitzung zur Diskussion kam, werden wir in jener Sitzung darauf zurückkommen.)

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des L. R. Zusatzes 1393a betreffend. (Wir haben in Nr. 23 die Verhandlungen der ersten Kammer über diesen Gegenstand schon mitgetheilt, und beschränken uns nur auf folgende wenige Mittheilungen aus der gegenwärtigen Verhandlung, um früher auf Gegenstände übergehen zu können, welche von allgemeinerem Interesse sind.)

Nachdem über das Gesetz im Allgemeinen und über den Art. 1 desselben von den Reg. Kommissären Staatsrath Jolly und G. N. v. Weiler, und den Abg. Aschbach, Merk, Bekk, Duttlinger, Welker, Schaaff, Wegel jun. ausführlich gesprochen worden, nimmt die Kammer den Art. 1 des Entwurfes an.

Ueber den Art. 2 sprechen Staatsrath v. Jolly und G. N. v. Weiler, sodann die Abg. Bekk, Merk, Aschbach, Duttlinger und Welker. — Bei der Abstimmung wird vorbehaltlich der durch die Kommission zu bewirkenden Redaktion bestimmt, daß statt der in der Redaktion der ersten Kammer enthaltenen Worte: „ausgenommen ist das Stammgut“ der 2. Art. des Entwurfes hergestellt, und dieser ferner so lauten soll: „Wenn dasjenige, was der Wittve eines Stamm- oder Lebngutsbesizers vermöge der Fahrnisgemeinschaft nach dem Cas 745 a und 738 a zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr im §. 1535 a zugeordneten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- und Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letztern Vortheils aus dem Ertrage des Stammguts ersetzt werden; jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemanne genossenen Stammgutsrente nicht übersteigen.“ Ferner soll in dem Art. 2 nach dem Worte „Landrechts“ noch gesetzt werden: „und Lehenedikts.“

Der Art. 3 wird, nach einer gründlichen Diskussion, an welcher die Reg. Kommissäre Staatsr. Jolly und G. N. v. Weiler, nebst den Abg. Bekk, Duttlinger, Jolly, Merk, Aschbach, Mohr, Grimm, Buhl, Gerbel, Rindeschwender, Bordolo, v. Notteck und Welker Theil nahmen, gänzlich gestrichen; eben so auch Art. 4.

Auf den Vorschlag des Staatsr. Jolly wurde nun beschlossen, einen eignen 3. Artikel zu bilden, worin gesagt werden soll, daß sich die Bestimmungen der beiden ersten Artikel auf diejenigen Eben beziehen, die vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes an geschlossen werden.

Duttlinger wünscht, daß man unter dem Tage der Bekanntmachung den Tag der Erscheinung im Regierungsblatte verstehen möge, und bringt bei dieser Gelegenheit die unordentliche Expedition dieses Blattes zur Sprache, indem es oft unverhältnißmäßig spät an nicht gerade sehr entfernte Orte komme. Mehrere Mitglieder bestätigen

dies. Besonders bemerkt v. Escheppe, daß es diejenigen, die es unter Couverte kommen lassen, viel früher erhalten, als die öffentlichen Stellen.

Am Schlusse der Sitzung beschwert sich noch der Abg. Welker, daß der Berichterstatter den Bericht über seine Motion, die Aufhebung der Censur und Einführung völliger Pressfreiheit betreffend, so lange verzögere, und wünscht, daß die Kammer einen andern Berichterstatter erwählen möchte.

Der Abg. Duttlinger erwähnt seines vierwöchentlichen Unwohlseins, während welchem ihm der Arzt alles Arbeiten verboten habe. Mehrere Mitglieder beklagen zwar diese Zögerung, doch will die Kammer keinen andern Berichterstatter erwählen, sondern spricht nur den Wunsch aus, daß der Abg. Duttlinger nunmehr, nachdem seine Gesundheit völlig hergestellt sey, diesen wichtigen Gegenstand möglichst beschleunigen möge.

Zwei und dreißigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 3. Juni 1831.

Nachdem der erste Sekretär Grimm die neuen Eingaben angezeigt hat, übergeben die Abgeordn. Gerbel, Wikenmann, Merk, v. Jzstein, Buhl und v. Notteck ebenfalls einige Petitionen, die sämmtlich an die Petitions-Kommission gehen. v. Jzstein bemerkt, es sey das erstemal, daß er selbst eine Petition vorlege; es sey die gegenwärtige aber eine Bitte der Stadt Mannheim um Pressfreiheit, wobei die Wichtigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme geböte. Diese Vorstellung enthalte 300 Unterschriften, von Männern, die wohl wüßten, was sie unterzeichnen. An ihrer Spitze stünden Gelehrte, Professoren, Advokaten, Beamte, Räte des obersten Gerichtshofes, Kunsthändler, Fabrikanten, Handelsleute und ehrenwerthe Bürger aller Art, — Männer, die überzeugt seyen, daß ohne Pressfreiheit ein constitutioneller Staat eine todte Masse sey, — Männer, die wissen, daß dem freien Manne die freie Sprache nicht mehr länger vorbehalten werden dürfe.

Auch die von Merk übergebene Petition ist eine Bitte des Amtes Neustadt um Pressfreiheit. Dergleichen die von dem Abg. v. Notteck übergebene. Dieser bringt dabei die von dem Abg. Bader in einer der vorigen Sitzungen genannte Schrift: „Wünsche des badischen Volkes“ in Erwähnung, und bemerkt, daß diese Schrift

für eine revolutionäre erklärt worden, daß die Gensdarmmerie den Auftrag habe, darauf zu fahnden, wenigstens die Besitzer namhaft zu machen. — Wenn er nicht irre, so sey der Verfasser ein wackerer, wohlgesinnter, sein Vaterland liebender und dem Fürsten treu ergebener Mann, der zwar einige sanguinische Hoffnungen anspreche, aber Gesetlichkeit und Ordnung liebe, und treue Anhänglichkeit an den Fürsten bewahre. Es sey seltsam, daß diese Schrift, wenigstens von den Agenten der Regierung, als eine revolutionäre bezeichnet sey. Er habe jedoch die Ueberzeugung, daß diese Fahndung durchaus nicht von der Regierung selbst, auch nicht von dem Chef des Kreisdirectoriums in Freiburg ausgegangen, sondern nur von untergeordneten Agenten geschehen sey. Er bringe diese Sache deshalb zur Sprache, um der Regierung die zuverlässig erwünschte Veranlassung zu geben, dieses Beginnen zu mißbilligen, und damit jenen Agenten die gehörige Zurechtweisung, entweder von der Regierung oder doch durch die öffentlich in der Kammer ausgesprochene Mißbilligung dieses Verfahrens von Seiten der Volksrepräsentanten zu Theil werde. Er berührt, wie ein solches Fahnden auf so harmlose Blätter das Vertrauen des Volkes zur Regierung schwäche, wie es besonders in gegenwärtigem Augenblicke betrübe, wo man die Freiheit der Presse mit Sehnsucht erwarte.“

Der Reg. Kommissär, Staatsr. Winter, erklärt, daß weder vom Ministerium, noch von dem Kreisdirector. an die Gensdarmmerie die Weisung ergangen sey, nach dieser Schrift zu fahnden. Die Thatsache sey folgende: vor mehreren Wochen sey eine Schrift verbreitet worden, worin die Deutschen aufgefordert werden, sich den 1. Mai in der Gegend von Achaffenburg zu versammeln, und dort zu allgemeinen revolutionären Maßregeln zu wirken. Ihm sey selbst von einem Abgeordneten ein Exemplar dieser Schrift mitgetheilt worden. Darauf sey an alle Kreisdirectorien die Weisung ergangen, die Buchhandlungen einzuladen, solche Schriften nicht zu verkaufen, und darauf zu wachen, daß solche Schriften nicht öffentlich verkauft werden. Wenn übrigens der Hr. Abgeordn. v. Notteck von Fahndung spreche, so sey dieses zu unbestimmt, denn die Frage eines Gensdarmen nach dieser Schrift könne doch wohl nicht für eine Fahndung ausgegeben werden. Er ertheilt nochmals die Versicherung, daß weder auf diese, noch auf eine andere Schrift Befehl zur Fahndung gegeben worden sey.

v. Notteck spricht wiederholt seine Ueberzeugung aus, daß er nicht glaube, es sey der Befehl dazu von dem Ministerium des Innern, nach seinem dormaligen Bestand und konstitutionellen Geiste, ausgegangen. Das Faktum sey aber wahr. Ein zuverlässiger Mann habe ihm geschrieben, es sey den Aemtern aufgetragen worden, gegen die Verbreitung revolutionärer Schriften zu wachen, und unter diesen befände sich besonders die genannte Schrift: „Wünsche des Badischen Volks, seinen Landständen zur Beherzigung,“ auch habe die Gensdarmmerie von ihrem Kommandanten in Freiburg den Auftrag erhalten, besonders diese Schrift wegzunehmen, oder weil sich dieß in Wirthshäusern oder andern Wohnungen nicht wohl thun lasse, die Besitzer der Schrift namhaft zu machen.

Staatsr. Winter wiederholt, daß eine solche Weisung nicht hinausgegangen, und er könne nicht glauben, daß durch irgend eine andere Stelle eine solche genaue Weisung gegeben worden. Eine Maaßregel, wie er sie genannt, sey bloß durch diejenige Schrift veranlaßt worden, die besonders im Darmstädtischen die Aufmerksamkeit erregte und eine Tendenz hätte, die offenbar strafbarer Natur sey.

Der Präsident macht hierauf eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wornach diese eine Adresse an Se. Königl. Hoheit dem Großherzog beschlossen hat, durch welche um Revision der Gesetze vom 5. Okt. 1820 und 14. Mai 1825, Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts- und alter Abgaben gebeten werden soll. Diese Mittheilung geht an die Abtheilungen.

Der Abg. v. Züstlein bringt, da eben von der Gensdarmmerie gesprochen worden, einen in der Karlsruher Zeitung vom 1. Juni Nr. 130 enthaltenen Auszug aus dem Regierungsblatt, über die Thätigkeit der Gensdarmmerie, zur Sprache, wornach im letzten Jahre 7480 Verhaftungen und 15052 Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen statt gefunden hätten. Diese Notiz habe ihn mit Schrecken erfüllt; denn bis jetzt sey er stolz darauf gewesen, der Abgeordnete eines Landes zu seyn, das an Sittlichkeit und Moralität keinem andern nachstehe. Wenn aber in einem Lande von einer Million Seelen in einem Jahre so viele Verbrechen und Vergehen begangen würden, so müsse er bedauern, der Abg. eines solchen Volks zu seyn. Die Vergleichung dieses Auszugs mit dem Regierungsbl., gewähre indes einige Beruhigung. Die bekannt gemachten Fälle seyen nicht das Resultat eines Jahres, sondern von

13 Monaten; wegen eigentlicher Verbrechen und Vergehen seien nur 1330, nämlich 911 Inländer und 419 Ausländer verhaftet worden; unter diesen Verhaftungen seyen 500 wegen wahrscheinlich zum Theile sehr unbedeutender Diebstähle, 500 wegen Herumstreichen; alles Uebrige sey durch einfache Polizeifrevel veranlaßt, z. B. ungefähr 2000 wegen Mangel an Pässen, wegen Bettels 4521, wegen Nachschwärmerei und Uebertretung der Polizeistunde über 3000, wegen Uebertretung der Feuerordnung 1100, wegen unrichtigen Maaß und Gewicht 800, deren sich sehr viele gewiß durch Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes entschuldigen ließen. Was die übrigen betrifft, so seyen ihrer 5310 wegen andern Polizeivergehen, Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erntezeit, Ausgießen des Wassers auf die Straße, Raupennestern, des Verkaufs von unreifem Obste u. zur Anzeige gekommen.

„Ich glaube,“ so schließt er, „diese Erklärung der Ehre des Badischen Volkes und Landes schuldig zu seyn, und erlaube mir deshalb, das Ministerium des Innern zu bitten, daß die Redaction der Karlsruher Zeitung angewiesen werde, in Zukunft die Aufnahme solcher Artikel mit etwas mehr Vorsicht zu bewirken, und in ihrem nächsten Blatte eine Berichtigung der Art einrücken zu lassen, daß diese 15000 Vergehen zum größten Theil einfache Polizeifrevel sind, und die 7000 Arretirte sich auf ungefähr 1200 reduciren, damit das Ausland sehe, daß das Badische Volk nicht so schlecht ist, als es nach der ersten Ankündigung scheinen mußte; ich bitte ferner den ersten Sekretär, auch in seinem Landtagsblatte zur Veruhigung der Inländer ungefähr zu sagen, was ich heute erklärt habe.

Der Reg.-Kommissär Staatsr. Winter erwiedert, da er die Zeitung und Tabelle nicht miteinander verglichen, könne er jetzt die gehörige Auskunft nicht geben. Er bemerkt indessen vorläufig, daß die Lage des Staates an der Gränze von 4—5 Nachbarstaaten veranlasse, daß eine große Menge von Vaganten, hauptsächlich aus der Schweiz und Frankreich herübergewiesen würden, welche die Gebirge des Schwarzwaldes und Odenwaldes durchzögen, und den Bewohnern zu einer Last und wahren Steuer würden. Diese Orte hätten darum auch mehr als 100 Dankfagnungen eingeschickt, daß man sie von diesen Vaganten befreit habe. Die nähere Auskunft behalte er sich bevor.

Wir kommen nun auf den in der 31. Sitzung erstatteten Bericht des Abg. Gerbel, Namens der Minorität der Petitions-Kommission über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. Der Hauptinhalt ist folgender.

Die Israelitischen Gemeindevorstände des Bezirksamts Ettenheim verlangen in ihrer — der hohen Kammer eingereichten Petition völlige Gleichstellung in den staatsbürgerlichen Rechten mit den Christen.

Die Frage ist eine allgemeine, und führt zur umständlichen Abhandlung des Gegenstands, welche einer Entschuldigung nicht bedürfen wird, wo es sich um die rechtliche Existenz von circa 18000 Staatsbewohner handelt.

Wenn die Israeliten völlige Gleichstellung mit den Rechten der Christen verlangen, so fragt es sich: 1) was ihnen hievon abgeht? 2) Welche Hindernisse der Erreichung dieses Wunsches im Wege stehen, und 3) ob und wie diese zu beseitigen sind?

Bei der ersten Frage handelt es sich um das, was ihnen nach positiven Gesetzen von gemeinbürgerlichen und von rein politischen Rechten schon zufließt. Der Bericht erwähnt hier die Bestimmungen im Reg. Blatt v. 1808 Nr. 19, den §. 7 des Ediktes v. 1808 Reg. Blatt Nr. 18, wornach sie als Staatsbürger folgende Vorrechte vor den Fremden haben.

1) Den Erwerb markfähiger liegender Güter, 2) die Erreibung des Handels und der Gewerbe, 3) den Anspruch auf Staatsdienst, mit der unten bemerkten Ausnahme, 4) Allgemeinheit des Staatsschutzes, 5) die Dauer des Einwohnungsrechts, 6) das Recht, durch Heirath eine eigene Familie zu gründen und 7) das Recht auf Versorgung der Kinder.

Welche nun seit dem Jahr 1808 und in Folge der hier gegebenen Zusage das Ortsbürgerrecht erlangt haben, die sind nach §. 10 des Edikts von 1808 (Reg. Bl. Nr. 18) noch weiter berechtigt: a) zur Wählbarkeit für Gemeindevorsteher, b) zur Stimmfähigkeit für Gemeindeberathschaffungen, c) zur Theilnahme an allen Allmendnutzungen, d) zur Marklösung, e) zur Theilnahme an den besondern Vorrechten und Staatsfreiheiten der Gemeinde. Sollten die jüdischen Ortsbürger diese Rechte nicht haben, so müßte für sie im Gesetz selbst eine Ausnahme festgesetzt seyn, die sich aber nirgends findet.

Er citirt weiter das Gesetz vom 11. Febr. 1809 Nr. 6, worin festgesetzt worden, daß alle Juden, welche dormalen noch nicht 21 Jahre alt sind, das Gemeinbürgerrecht er-

langen können, wenn sie ein ordentliches Gewerbe erlernt haben. — Nachdem er alle §§. der hierher gehörigen Verordnungen und selbst den Art. 16 der Bundesakte angeführt hat, wodurch diese Gesetzesausprüche ihre Sanction erhielten, leitet er davon die Beantwortung der ersten Fragen dahin ab: daß die Israeliten, welche den Nothhandel nicht treiben, gleichen Anspruch auf Schutz- und Ortsbürgerrecht in allen Orten des Großherzogthums haben, mit Ausnahme der Orte, wo noch gar keine ansässig sind, und daß ihnen, wenn sie Ortsbürger sind, Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern zugestanden sey; daß sie in politischer Beziehung den Christen gleich stehen; nur können sie nicht Abgeordnete zur Ständeversammlung und nach der bisherigen Auslegung der §§. 9 und 19 der Verfassungsurkunde keine Militär- oder Civilstaatsdienste erhalten.

Er geht hierauf auf die Frage über: Welche Hindernisse stehen ihrer Gleichstellung mit den Christen im Wege? und gibt als die gewöhnlichen Einwürfe gegen die Gleichstellung derselben an: 1) ihre im Talmud enthaltene, und von ihnen angenommene Glaubensnorm erlaube ihnen den Wucher und die Uebervortheilung der Christen; 2) sie belege den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung. 3) sie schärfe die strengste Absonderung von andern Völkern ein, was keine Anhänglichkeit an das Land, wo sie wohnen, zulasse, und wobei ihnen die hebräische Sprache zu Hülfe komme; 4) der Talmud räume den Rabbinern die Regierungsgewalt ein, 5) derselbe stelle eine unreine Moral auf, die den Charakter der Juden verschoben, und sie dadurch dem christlichen Volke, unter dem sie leben, gefährlich mache, 6) die Juden erwarten noch täglich ihren Messias, aber nicht als einen geistigen Erlöser, sondern als einen politischen Befreier. 7) Ihre Ceremonial-Gesetze griffen störend in die bürgerliche Ordnung ein, was sich in der Aussonderung der Speisen äußere, und sie könnten wegen ihrer vielen Festtage, und insbesondere wegen der Feyer des Sabbaths am Samstag keinem Gewerbe und noch weniger dem Ackerbau obliegen.

Er geht zur Hauptfrage über. Als einziges Mittel, zu Beseitigung dieser Hindernisse, schlägt er eine Israelitische Synode vor, welche entscheiden soll, ob die Gebräuche, welche in Beschwerdepunkten für die Christen ansäßen, für Ausflüsse ihrer Religion und unabwendbar erklärt werden müssen, oder ob sie blos Mißbräuche sind, welche durch eine „Kirchenverbesserung“ zu beseitigen wären.

Nachdem er vorher gefordert, daß bis dahin der Stand der Dinge unverrückt derselbe bleibe, den Israeliten keine weitem Rechte eingeräumt, kein bestehendes Recht entzogen werden soll, stellt er den Antrag:

„Daß das Gleichstellungsgesuch der Israeliten vorerst noch vertagt, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer Israelitischen Synode zu dem angeführten Zweck, und auf legislativem und administrativem Wege sowohl die sittliche als die politische Entwicklung der Israeliten befördert, und sodann in gleichem Schritt mit diesem Voranrücken, ihnen allmählig die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren.“

Hierauf berichtet Namens der Majorität der Kommission der Abg. Kettig v. K. über folgende Petitionen und Eingaben über diesen Gegenstand:

1) Petition der Oberräthe Kusel und Eppstein, des Banquier Ladenburg und mehrerer anderer Israeliten zu Karlsruhe und Mannheim, ihre politischen Rechte betreffend. 2) Eingabe der Israeliten zu Heidelberg und Schwezingen in ähnlichem Sinn. 3) Die Deduktion des Lehrers Jakob Ullmann zu Wangen „die bürgerlichen Verhältnisse der Badischen Israeliten betreffend.“ 4) Denkschrift der Israeliten in Dreisam-Kreis, worin der zweifache Antrag begründet wird: a) einer Gleichstellung der Israeliten mit den Christen, in Ansehung der Erwerbung und des Antritts des Bürgerrechts, und b) der Theilnahme an den für Besserstellung der Lehrer bewilligten Staatsgeldern. 5) Eingabe der Verfasser von Nr. 1, die Wählbarkeit der Israeliten zu Gemeindeämtern betreffend; Sie verwahren sich gegen die §§. 13 und 30 des neuen Entwurfs einer Gemeindeordnung. 6) Eingabe einiger Israeliten zu Mannheim gegen §. 29. des Gesetzentwurfs über die Rechte der Gemeindebürger, in welchem die Aufnahmebefähigung der Israeliten in jeder Gemeinde des Landes ausgesprochen ist, jedoch mit dem Zusatz: „die Aufnahme hängt jedoch von der freien Entschliessung des Gemeinderaths unter Zustimmung des Ausschusses ab: es findet dagegen kein Rekurs statt.“ 7) Eingabe einer großen Zahl Israeliten zu Karlsruhe; 8) eine ähnliche der Vorsteher der dasigen Israelitischen Gemeinde, ein Inserat in der Karlsruher Zeitung Nr. 112 betreffend; beide sprechen ihre Zustimmung zu den obigen Petitionen Nr. 1 und 5 aus. 9) Drei Denkschriften des Kommissionsraths Klüber zu München, seine Vorschläge zur Ver-

edlung der Juden und deren allmählicher Vermischung mit den Christen enthaltend. 10) Die Schrift des Geh. Kirchenrathes Dr. Paulus in Heidelberg: „Die Jüdische Nationalabsonderung.“

Der Berichterstatter zeigt, wie sich zu gründlicher Erörterung der Sache die Kommission drei Fragen vorgelegt: 1) Wer sind die Israeliten? 2) Welches ist ihre Stellung im Großherzogthum Baden? 3) Was soll aus den Israeliten werden? Die erste Frage wird dahin beantwortet: „Die Israeliten sind eine über den größten Theil der civilisirten Welt verbreitete, gleichwohl in sich selbst fest abgeschlossene Nation.“ Die Erhaltung dieser Nationalität wird hergeleitet aus ihrer Geschichte, ihrer Nationalsprache, ihren Nationalsitzen, ihrem Glauben an die Gottheit als ideales politisches Oberhaupt des idealen Staates unter Vertretung einer bevorrechteten erblichen Priester-Caste etc. und daher der Schluß gelehrt, daß sie „nimmermehr“ ernstlich Glieder der Nationen, unter welchen sie dermalen leben, noch weniger für deren Nationalehre und Verfassung begeistert seyn können.

Die zweite Frage wird durch folgende aus den in dem frühern Berichte angeführten Edikte abgeleiteten Hauptmomenten beantwortet: 1) die Israeliten sind leibefrei und Staatsbürger; 2) ihre Verbreitung über sämtliche Orte des Großherzogthums wird bedingt mit einer zu gleicher Nabrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichenden Bildung, und mit der Einwilligung der Gemeinde; 3) ihre Staatsbürgerrechte werden beschränkt durch die Beziehung auf das Kirchen-Konstitutions-Edikt vom 14. Mai 1807. — Nach spätern gesetzlichen Bestimmungen sind sie 1) vor dem Richter und in Hinsicht der Besteuerung mit allen Staatsgenossen gleich gehalten; 2) eben so in Hinsicht auf Gewerbsbetrieb; 3) genießen sie unbedingten Staatsschutz und Staatshilfe; doch müssen sie ihre Armen selbst erhalten; 4) in Orten, wo noch keine Juden wohnen, können sie nur mit Bewilligung der Gemeinde aufgenommen werden; 5) die Ertheilung des Ortsbürgerrechtes auch an den Orten, wo bereits Juden wohnen, ist dem Regenten vorbehalten; 6) in Beziehung auf Staatsanstellungen, hat sich die Regierung zwar Ausnahmen, in Hinsicht auf Executivstellen, vorbehalten, aber keine Verpflichtung gegen die Juden übernommen.

Die dritte Frage; was soll aus den Juden bei uns

werden? beantwortet er also: „Wenn sie wollen, und es selbst durch vorausgehenden Verzicht auf ihre Nationalität möglich machen, wahre Badner; wenn sie dieß aber nicht wollen, mindestens verständige, gewerbtätige, durch liberale Behandlung gehobene, vor allen Plackereien geschützte, aber unverhoren von allem Staatsregiment ausgeschlossene Fremdlinge.“

Um sie den Christen gleich zu stellen, fordert er: 1) Verzicht auf ihre Nationalsprache; 2) Verzicht auf das Abzeichen der Nationalität an ihren künftig geborenen Söhnen; 3) Verzicht auf ihre Absonderungsgebräuche in Hinsicht der Speise und des Zusammenlebens mit ihren künftigen Landsleuten; 4) Verlegung des Sabbath auf den Sonntag; 5) Verbesserung der Erziehung ihrer großentheils ganz verwahrloseten Töchter; 6) ununterbrochene Erfüllung aller dieser Bedingungen während einer Reihe von etwa 10 Jahren.

Wenn diese Vorschläge von den Juden zurückgewiesen werden sollten, so fordert er: 1) Aufhebung des Oberathes; 2) Aufhebung der im J. 1827 geschaffenen Bezirksrabbinat; 3) Aufnahme von Israeliten in die Schullehrerseminarien; 4) Aufnahme der gebildeten Israeliten in die wissenschaftlichen und geselligen Vereine der gebildeten Badner.

Als einstweilige Bestimmungen schlägt er vor, daß 1) in Orten, wo jetzt noch keine Juden wohnen, nur mit einstimmiger Bewilligung des Gemeinderaths und Ausschusses und  $\frac{1}{4}$  der Gemeinde ein Jude als Orts- oder Schutzbürger aufgenommen werden darf; 2) wo Juden bereits ständige Niederlassungen haben, bleiben sie in ihren bisherigen Verhältnissen, doch können die dermaligen Ortsbürger dieses Bürgerrecht nicht auf ihre Kinder vererben; 3) auf den Nothhandel darf sich kein Israelite häuslich niederlassen; 4) Israelitische Ortsbürger nehmen an dem Almentgenuß und der Vertheilung der Almente zu Eigenthum Antheil, können in den Ausschuss, aber nicht in den Gemeinderath oder zu Bürgermeistern gewählt werden.

Der Schlufsantrag geht dahin: 1) der hohen Regierung die Vorschläge zu einer Nationalvereinigung der Israeliten empfehlend mitzutheilen; 2) bei Berathung der Gemeindeordnung aber diejenigen Sätze zu genehmigen, welche für die einstweilige politische Stellung der



Israeliten in dem Großherzogthume Baden durch diesen Bericht in Vorschlag gebracht worden sind.

Nachdem der Präsident die Diskussion über diese beiden Berichte eröffnet hat, nimmt der Abg. Mittermaier das Wort: „Als im Anfang dieses Jahrhunderts in den katholischen Orten, wo kein protestantischer Mitbruder als Bürger aufgenommen werden konnte, die Bürgerschaft der Katholiken den Protestanten freundlich die Hand bot; als gewerbfleißige Menschen des evang. Glaubens in die Bürgerschaft traten; als später, besonders vom Jahr 1807 an, in den Norddeutschen Staaten in protestantischen Gegenden endlich auch den Katholiken erlaubt wurde, Rechte des Bürgerthums zu üben, als ihnen z. B. in Sachsen endlich erlaubt wurde, doch auch zu ihrem Gottesdienst zu läuten; als vor einigen Jahren in Großbritannien die Sache der Katholiken zur Sprache kam, und die Emanzipation der Irländer verkündet wurde, — da war es ein Festtag für jeden, der nicht gleichgültig bei dem Fortgang der Sache des Menschengeschlechts bleibt. Allein tiefer Schmerz durchzückt den wahren Freund der Menschheit, wenn er eine Klasse seiner Mitbrüder aus reinem Vorurtheil unter dem Druck schmachten sieht, und der Schmerz steigt, wenn mit Berufung auf Religion die Zurücksetzung gerechtfertigt werden soll. Von jeder hat die Religion den Deckmantel geben, der Vorwand sein müssen zu mancherlei Bedrückungen, womit ich jedoch nicht die ehrwürdigen Priester, sondern nur das Pfaffenhum, den Egoismus und die Habsucht angreifen will, die jedoch nicht den Muth hatten offen hervorzutreten, vielmehr ihre eigennützigen Plane unter schlanen Vorwänden durchzusetzen suchten. Manche von Ihnen, m. H., erinnern sich vielleicht noch jener Bilder, die mit Verschwendung mit einem Aufwand von Kunst, vor einigen Jahren zu Hunderttausenden in England herumgegeben wurden, als die Sache der Emanzipation der Katholiken daselbst zur Sprache kam, Bilder wodurch die Religion der Katholiken auf das Verächtlichste und Schändlichste behandelt wurde, und wodurch gezeigt werden sollte, wie nie ein aufgeklärter Protestant einem Katholiken die Hand bieten könne, wie Katholiken nie an der Staatsregierung wegen ihrer Anhängigkeit vom Pabst Antheil nehmen dürften. Nicht erwehren kann man sich zuweilen des schmerzlichen Gefühls, das ich eben

schilderte, wenn man die Lage der Juden und die Verhältnisse betrachtet, die erwähnt werden, wenn von Gleichstellung der Juden mit den Christen die Rede seyn soll. Man fragt billig, woher denn jene Scheu, woher jene Angst, womit eine Million Christen, das kleine Häuflein Juden, die in ihrem Lande sich aufhalten, betrachten, woher jene Scheu, womit eine Million Christen 180000 Befenner des mosaischen Glaubens fürchten? Erinnert man sich jener leuchtenden Geister, die der jüdischen Religion angehörten, eines Spinoza und Mendelsohn, beruft man sich darauf, wie noch jetzt einer der größten, liberalsten, weisesten, mäßigsten, und ausgezeichnetsten Rechtshistoriker und praktischen Juristen in Holland, ein Mann über den Europa geurtheilt hat, Mayer, so hoch glänzt; beruft man sich auf die Beispiele — die jeder von uns gewiß anzuführen weiß — von einzelnen ehrenwerthen Israeliten, denen man gerne die Hand gibt, die im Sinn für die Wahrheit in redlichem Forschungsgeist, in Liebe für alles Große und Gute, keinem Christen nachstehen, — und hört man doch immer wieder: Juden können nie den Christen gleichgestellt werden, dann m. H., wird man oft unwillkürlich versucht, an die Aeußerung des Patriarchen in Lessings Nathan zu erinnern: Thut nichts; der Jude wird verbrannt!

Es ist nicht schwer zu beweisen, daß ein großer Theil der Gründe, mit welchen man jenes redliche Bemühen, Juden und Christen untereinander zu assimiliren, zurückweise, aus Vorurtheil, Mißverständnis, Unklarheit von Verstellungen und historischen Irrthümern herkommt. Hierzu rechne ich besonders jene Behauptung, daß die Juden ewig nur Fremdlinge seyen.

Nachdem er gefragt, was mit diesem Ausdruck gesagt werden soll, ob man sie ansehe als Durchreisende? Badegäste? oder ob man damit auf ihren orientalischen Ursprung hindeuten wolle? zeigt er, daß die erste Deutung nicht wahr ist, weil sie sonst auch in England, Holland und Frankreich wahr seyn müßte. „Fragen Sie aber Franzosen,“ fährt er fort, „fragen Sie aber Holländer — und Sie werden sehen, daß diese Ansicht nicht wahr ist. — Der Französische Jude ist stolz, Franzose zu seyn, der Holländische Jude ist stolz, Holländer zu seyn, und in jenen hochberühmten Julinstagen des vorigen Jahrs haben die Israeliten für die Sache der Freiheit, mit gleichem Eifer, wie die Christen gekämpft. Generale der französischen Armeen waren Juden und tapfere Krieger, unter den Polen haben für die Sache des Vaterlandes Juden gekämpft und eifrig gekämpft. Nie möchte ich beschwören sagen, Juden seyen ewig nur Fremdlinge.

(Fortsetzung folgt.)